

Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
– Verein für Socialpolitik –

Vorsitzender: Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz König, Universität Mannheim
Stellvertr. Vorsitzender: Prof. Dr. Alfred Kieser, Universität Mannheim
Schatzmeister: Prof. Dr. Dr. h. c. Leonhard Gleske, Deutsche Bundesbank, Frankfurt/M.
Geschäftsführer: Dr. Horst Kräger, Universität Mannheim
Schriftführer: Dr. Winfried Pohlmeier, Universität Mannheim
Geschäftsstelle: Seminargebäude A 5, D-68159 Mannheim 1, Tel. (06 21) 2 92-34 57/27 27

Berichte aus der Arbeit der Gesellschaft

Ausschuß für Sozialpolitik

Der Ausschuß hatte für seine Jahrestagung 1992 das Generalthema „Soziale Integration in Europa“ ausgewählt. Sie fand am 24. und 25. 9. 1992 statt. In seinem Grußwort an die Teilnehmer der Tagung, die im Gästehaus der Johann Wolfgang Goethe Universität in Frankfurt stattfand, hob der Vizepräsident sowohl die besondere Tradition der Eingliederung der Sozialpolitik in die Wirtschaftswissenschaften als auch die Ausrichtung auf Fragen der Europäischen Integration an der Universität Frankfurt hervor.

In dem (der kontinuierlichen dogmengeschichtlichen Arbeit des Ausschusses entstammenden) Einführungsbeitrag von Prof. Dr. Werner Wilhelm Engelhardt (Köln) „Sozialwissenschaftliche und sozialpolitische Ansätze bei J. H. von Thünen“ wurde vom Autor die aktuelle Bedeutung methodischer, theoretischer und sozialpolitischer Überlegungen Thünens hervorgehoben und Bezüge zur gegenwärtigen Agrar- und Agrarsozialpolitik der EG aufgezeigt. Trotz der Thünenvorlesung bei den Tagungen der Gesellschaft werde Thünen nicht seiner Bedeutung entsprechend beachtet.

Die Beiträge zum aktuellen Thema der Tagung wurden durch den Überblick von Dr. *Hermann Berié* (Bonn) „Europäische Sozialpolitik – von Messina bis Maastricht“ eingeleitet. Im historischen Abriss wird der mühsame Prozeß der Entwicklung von Ansätzen einer europäischen Sozialpolitik (im eigentlichen Sinne) bei der Umsetzung der Idee einer Europäischen Sozialunion von den Verträgen von Rom über das Sozialpolitische Aktionsprogramm (von 1974) bis zum Aktionsprogramm zur Umsetzung der Sozialcharta, deutlich gemacht. Dabei verweist Berié auch auf die Bedeutung der Sozialpartner für die weitere Entwicklung und hält für sicher, daß sich die Europäische Integration nicht als sozialer „Schmelztiegel“ erweisen wird, sondern daß doch in Europa auf arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet eine gewisse Vielfalt erhalten bleiben wird.

Prof. Dr. *Antonin Wagner* (Schule für Soziale Arbeit, Zürich) behandelte in seinem Beitrag „Soziale Mindestsicherung – vom Gemeinsamen Markt zum Europäischen Sozialraum“ die unterschiedlichen tatsächlichen Systeme sozialer Mindestsicherung in Europa vor dem Hintergrund der Modelle einer „Sozialdividende“, der negativen Einkommensteuer und eines garantierten Mindesteinkommens. Da die Leistungen der Mindestsicherung nach der üblichen Interpretation des Territorialprinzips nicht in andere EG-Länder exportiert werden, plädiert der Autor für einen universellen Rechtsanspruch auf Mindeststandards der Grundsicherung, bei denen aber dem Grundsatz der adäquaten Bedarfsdeckung unter Berücksichtigung des Lebensstandards im jeweiligen Mitgliedstaat Rechnung getragen wird. Abschließend zeigt er, daß die Schweiz mit der Orientierung der Unterstützung Bedürftiger am adäquaten Bedarf des Wohnsitzkantons einen föderalen Modellfall für Europa darstellen könnte.

Die in den anderen Referaten immer mitschwingende Frage nach der Notwendigkeit einer europäischen Rechtsangleichung („Harmonisierung“) in der Sozialpolitik wurde im Beitrag von Prof. Dr. *Hermann Scherl* (Universität Erlangen-Nürnberg) „Arbeitnehmermitbestimmung in der Europäischen Gemeinschaft“ am konkreten Beispiel aufgenommen. Eine Bestandsaufnahme der Arbeitnehmermitbestimmung in den Mitgliedstaaten der EG macht die großen Unterschiede der Regelung der Materie „Mitbestimmung“ in der Gemeinschaft deutlich, die von den Einstellungen über die Begrifflichkeit und die Regelungsbereiche und -ebenen bis zu den einzelnen gesetzlichen, tarifvertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Regelungen reichen. Im Anschluß an die Bemühungen um eine Regelung der Arbeitnehmermitbestimmung im Statut einer europäischen Aktiengesellschaft und der Einführung von Europäischen (Gesamt-)Betriebsräten wird daher der Ausblick des Verfassers verständlich, daß sich Europäische Betriebsräte gemeinschaftsweit operierender Unternehmen unmittelbar als ein Katalysator für eine europäische Integration im Bereich der Arbeitnehmermitbestimmung erweisen könnten.

Der Beitrag von MB *Claus F. Hofmann* (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Bonn) „Europäische Wirtschafts- und Währungsunion: Die Rolle der Lohnpolitik“ geht der in den Maastrichter Verträgen vernachlässigten Bedeutung der Lohnpolitik für die Erfüllung der Kriterien zur raschen Vollendung einer Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach, um dann Anforderungen an die Lohnpolitik in der Wirtschafts- und Währungsunion zu skizzieren. Eine Analyse der Lohnbildungsprozesse und der Lohnentwicklung in den EG-Ländern bis 1990 zeigt, daß es offensichtlich keinen „Königsweg“ gibt, der die zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion gewünschten (bzw. geforderten) gesamtwirtschaftlichen Ergebnisse gewährleistet. Das gleiche gilt für die spätere Lohnentwicklung in einer Wirtschafts- und Währungsunion. Auf die Tarifparteien wird dann ein erhebliches Maß an gesamtwirtschaftlicher Verantwortung auf europäischer Ebene zukommen und sie werden die europäische Dimension der Lohnpolitik berücksichtigen müssen, wenn eine Verschärfung gesamtwirtschaftlicher Ungleichgewichte vermieden und die Lohnentwicklung nicht selbst Ursache regionaler Ungleichgewichte werden soll.

Prof. Dr. G. Kleinhenz, Passau

Ausschuß „Entwicklungsländer“

In Fortführung seiner Diskussionen auf der Jahrestagung 1991 hat sich der Ausschuß auf seiner Jahrestagung vom 18. bis 20. 6. 92 in Darmstadt mit dem Zusammenhang von Umweltschutz und Entwicklungspolitik befaßt. Die auf der ersten Tagung im Mittelpunkt stehende Einsicht, daß nachhaltige Entwicklung nur mit einem aktiven Ressourcen- und Umweltschutz zu haben ist, wurde auch diesmal bei der Diskus-

sion entwicklungspolitischer Instrumente und bei der Diskussion von Fallstudien bestätigt.

Eine erste Gruppe von Referaten befaßte sich mit den Möglichkeiten, den Umwelt- und Ressourcenschutz in Entwicklungsländern durch eine entsprechende Gestaltung der „property rights“ zu verbessern. Prof. Dr. *R. Clapham* (Siegen) stellte die Kernhypothesen der neuen Institutionenökonomik dar und wandte sie auf den Schutz der erneuerbaren Ressource „Boden“ an. Vordringlich erschien ihm die effektive Klärung und Sicherung der Eigentumsrechte am Boden, sodann eine Neuverteilung und Änderung dieser Rechte (Auflagen, Lizenzen, Steuern, Subventionen usw.). Prof. Dr. *H. B. Schäfer* (Hamburg) ergänzte einige dieser Gedanken in seinem spezifizierenden Korreferat. Er machte u. a. darauf aufmerksam, daß zwischen der Notwendigkeit einer exakten Spezifizierung von „property rights“ und den Erwartungstäuschungen, die mit den notwendigen Rechtsänderungen im Zeitablauf verbunden sind, ein schwer zu lösender Konflikt besteht. Prof. Dr. *V. Hartje* (TU Berlin) blieb es schließlich vorbehalten, diese ordnungspolitischen Überlegungen auf die Landnutzungsmuster in der Sahel-Zone anzuwenden. Er legte dar, daß sich in dieser Zone zahlreiche Rechtsformen überschneiden und daß es eine starke Vergrößerung der Tatsachen wäre, wollte man die fortschreitende Desertifikation in diesem Gebiet als Beispiel für die Hardinsche „tragedy of the commons“ interpretieren. Problematischer erscheinen die staatlichen Eingriffe in traditionsbedingte Nutzungsbeschränkungen.

Zwei weitere Referate (Dr. *K. W. Menck*, Hamburg und Prof. Dr. *U. Hiemenz*, Kiel) waren der Frage gewidmet, inwieweit steuerpolitische Maßnahmen in Entwicklungsländern geeignet sind, den Schutz natürlicher Ressourcen zu erreichen. Dr. *C. Rieger* (Südostasieninstitut Heidelberg) legte eine Fallstudie für die Himalaya-Region Nepals vor, in der ein zunehmender Bevölkerungsdruck und das Fehlen außerlandwirtschaftlicher Beschäftigungsmöglichkeiten zu einer starken Nutzung marginaler Böden führen und damit die natürlichen Erosionsprozesse verstärken. In seinem Korreferat kam Prof. Dr. *H. Körner* (Darmstadt) zu der Erkenntnis, daß eine Agrarmodernisierung nicht nur für die wirtschaftliche Entwicklung, sondern auch für einen verbesserten Ressourcenschutz unerlässlich sei. Dr. *T. Amelung* (Ruhrkohle AG Essen) und Dr. *M. Dunn* (GTZ Eschborn) diskutierten die Umweltprobleme des Entwicklungsländer-Tourismus, und Dr. *C. Uhlig* (Bochum) sowie Dr. *H. Ahrens* (TU München) gingen der Frage nach, wie der Politikdialog zwischen Industrie- und Entwicklungsländern für die Ziele des Umweltschutzes eingesetzt werden kann. In einem mehr theoretisch ausgerichteten Referat untersuchte schließlich Prof. Dr. *M. Nitsch* (Berlin) den Nutzen des systemtheoretischen Ansatzes für die Analyse von Umweltschutz und Entwicklung, und er illustrierte seine Thesen anhand von Beispielen aus dem Amazonasgebiet Brasiliens. Dr. *B. Fischer* (HWWA Hamburg) sah sich durch diese Thesen zu eigenen Überlegungen über die ordnungs- und prozeßpolitische Verknüpfung von Umweltschutz und Entwicklungspolitik inspiriert.

Die Tagung wurde abgerundet durch ein im Rahmen eines „Kamingesprächs“ gehaltenes Referat von Dr. *W. Schäfer* zur global-historischen Sichtweise des Umweltproblems. Wenn – wie Schäfer ausführte – globales Denken immer lokales Handeln notwendig macht, ist es durchaus angemessen, wenn sich Entwicklungsökonomien Gedanken machen über die Verbesserung lokaler Anreizsysteme in der Landwirtschaft von Entwicklungsländern.

Der Ausschuß kooptierte Herrn *Hiemenz* als neues Mitglied und beschloß, seine nächste Tagung vom 11. bis 13. 6. 1993 in Magdeburg abzuhalten. Zum neuen Ausschußvorsitzenden wurde *H. B. Schäfer* (Hamburg) gewählt. Herrn *H. Körner* gebührt Dank für die anregende Rahmengestaltung der Tagung.

Prof. Dr. H. Sautter, Göttingen

Ausschuß „Wirtschaftswissenschaft und Ethik“

Der Ausschuß hielt seine Jahrestagung 1992 vom 8. bis 10. 10. 92 in Mainz ab. Im einzelnen wurden folgende Beiträge vorgetragen und diskutiert.

Prof. *Hans-Balz Peter* (Bern) referierte zum Thema „Zur ethischen Evolution von Weltbank und Währungsfonds“. Das Referat ging aus von der Frage: Kann die Entwicklung von Struktur und Politik der beiden weltwirtschaftlichen Institutionen in ethischer Hinsicht bewertet werden? Nach kurzer Reflexion ihrer Zielsetzungen skizzierte der Referent formale Anforderungen an eine ebenso effiziente wie gerechte Weltwirtschaftsordnung als Kriterienrahmen. Im bezug darauf würdigte er die verbreitete Kritik an Währungsfonds und Weltbank sowie deren Rezeption durch diese Bretton Woods-Institutionen. Die Existenz der beiden Welt-Finanzinstitute ist heute für praktisch alle Staaten der Welt unverzichtbar, ihre Politik und Wirkung indessen sind unter der Vorstellung einer Simulation allgemeiner Partizipation der Betroffenen (bes. in wirtschaftlich schwachen Ländern) über die verbalen Konzepte hinaus zu verbessern.

Dr. *Joachim Wiemeyer* (Münster/Osnabrück) beschäftigte sich in seinem Vortrag „Regeln und Institutionen der Handelsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern am Beispiel der EG“ mit der Ausgestaltung der EG-Außenhandelspolitik aus der Sicht von Entwicklungsländern. Dabei wurden die umfangreichen Restriktionen herausgestellt, die für potentielle Exporteure aus Entwicklungsländern einen abschreckenden Charakter haben. Auch für den EG-Binnenmarkt zeichnen sich nach dem bisherigen Verhalten der EG in der Uruguay-Runde des GATT keine grundlegenden Verbesserungen ab. Da sich die meisten EG-Restriktionen auch bei Berücksichtigung legitimer EG-interner Ziele nicht rechtfertigen lassen, ist aus wirtschaftsethischer Sicht eine tiefgreifende Reform der Außenwirtschaftsregeln der EG sowie der Einsatz der EG für eine Verbesserung der GATT-Regeln gefordert.

Prof. Dr. *Hans-Jürgen Vosgerau* (Konstanz) sprach zum Thema „Eine internationale Wettbewerbsordnung als ethisches Postulat – zur Entwicklung des GATT“. Er führte aus, daß es das Ziel internationaler Wettbewerbspolitik ist, den Mißbrauch ökonomischer Macht und damit Ineffizienz und Verteilungsungerechtigkeit zu vermeiden oder doch zu verringern. Im internationalen Bereich stößt die Durchsetzung analoger Politikmaßnahmen an die Grenzen des Souveränitätsprinzips, die durch das GATT nur teilweise und nur indirekt mittels zweitbesten handelspolitischer Instrumente überwunden werden. Aus dieser Einsicht entwickelte er die Forderung nach einer Welt-Wettbewerbsordnung, innerhalb derer Verzerrungen unmittelbar am Ort ihres Entstehens verhindert bzw. korrigiert werden können. Die Forderung wird ethisch unter Effizienz- und Verteilungsaspekten begründet.

Prof. Dr. *Werner Lachmann* (Erlangen-Nürnberg) sprach zum Thema „Ethische Bewertung und Konsequenz staatlicher Eingriffe in die Wirtschaft“. Im einzelnen führte er aus: Die Wirtschaft wird schon seit langer Zeit ethisch kritisiert, obgleich die Kritik des öfteren nicht voll berechtigt ist. Die staatliche Tätigkeit hingegen wird ethisch kaum kritisiert. Die umfangreiche Literatur zum Staatsversagen müßte durch eine ethische Kritik ergänzt werden. Bei dieser Kritik ist auch zu überprüfen, inwieweit die „Moral“ einer Gesellschaft durch staatliche Interventionen beeinträchtigt wird. Es stellt sich die Frage, inwieweit für Institutionen ethische Regelungen notwendig sind, um Staatsversagen, insbesondere die negativen ethischen Auswirkungen auf die Gesellschaft, zu reduzieren. Vor allem werden die negativen ethischen Auswirkungen überzogener staatlicher Maßnahmen in unserer Gesellschaft kritisch hinterfragt.

Dr. *Eberhard K. Seifert* (Hamburg/Wuppertal) referierte über das Thema „Sustainability“ aus bioökonomischer Sicht. Wirtschaftsethische Implikationen einer neuen entwicklungspolitischen Leitidee“. Er führte aus, daß mit dem „Brundtland-Bericht“ von 1987 sowie der UNCED-Konferenz von 1992 der Begriff eines „sustainable development“ zu einer neuen, insbesondere internationalen Organisationen und Institutionen anempfohlenen, entwicklungspolitischen Leitidee avancierte. Im Hinblick auf Inhalt und wirtschaftsethische Implikationen vor allem für künftige Generationen stellte er die theoretisch-konzeptionellen Begründungen für „sustainability“ vor; sie wurden dann dem „bioökonomischen“ Ansatz gegenübergestellt, um einem unbegründeten technologischen Optimismus auf „dauerhafte Entwicklung“ zu begegnen.

Dr. *Josef Meran* (Frankfurt a. M.) zeigte unter der Thematik „Internationale Moral-kodizes und Verbandspolitik in der chemischen Industrie“ anhand einer Reihe von Kennzahlen zunächst, welchen bedeutenden Beitrag die chemische Industrie zur wirtschaftlichen Prosperität in Europa leistet und wie vielen Menschen sie zu Arbeit und Einkommen verhilft. Sodann wurden einige wirtschaftsethisch relevante Aufgaben skizziert, die sich den nationalen Chemieverbänden durch den europäischen Binnenmarkt künftig stellen werden. Schließlich wurden die Grundsätze und die Zielrichtung eines vom europäischen Chemieverband (CEFIC) initiierten „Programms zur Vereinheitlichung der Umweltleitlinien“ in der europäischen chemischen Industrie („Responsible Care“) vorgestellt.

Dr. *Wolfgang Schmitz* (Wien/Innsbruck) sprach zum Thema „Die Entwicklung der Konditionalität des Internationalen Währungsfonds. Ein Beispiel für die Interdependenz ordnungsethischer Zielsetzungen“. Er sieht in der Konditionalität des Internationalen Währungsfonds (IWF) ein Instrument ordnungsethischer Zielsetzungen, welches allein aus der Zweckrationalität seiner Satzung und ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des mittelfristigen Rückflusses der knappen Mittel des Fonds seit 1952 eine erstaunlich folgerichtige Entwicklung vom Zahlungsbilanzausgleich bis zur Auflage einer marktwirtschaftlichen Ordnung mit Privateigentum und einer Berücksichtigung der armen Bevölkerungsschichten in den Schuldnerländern genommen hat und damit den ordnungstheoretischen Lernprozeß dieser Zeit widerspiegelt. Die Konditionalität des IWF zeigt danach eine Entwicklung, die sowohl durch eine erkennbare Evolution wie auch durch bewußte juristisch-politische Entscheidungen seiner Organe gekennzeichnet ist. Sie läßt auch die Interdependenz nicht nur der internationalen Handels-, Finanz- und Währungsordnung, sondern auch dieser Ordnungen mit den nationalen Wirtschafts- und Sozialordnungen erkennen.

Prof. Dr. *Hermann Sautter* (Göttingen) hatte ein Papier zum Thema „Probleme einer intergesellschaftlichen Sozialordnung“ vorgelegt. Danach bedarf wirtschaftliche Interaktion der Ordnung, und der Inhalt dieser Ordnung ist Gegenstand ethischer Abwägungen (sofern man nicht das regelsetzende Handeln durch „Instinkte“ und „Umstände“ determiniert sieht). Ethische Gründe – wie auch das Interesse an der Stabilität einer Ordnung – führen auf innergesellschaftlicher Ebene zur Vereinbarung von Regeln, die jedem Gesellschaftsmitglied eine materielle Grundsicherung ermöglichen soll („Sozialordnung“). Im Referat wurde die These vertreten, daß es auch ernstzunehmende Gründe für die Vereinbarung einer intergesellschaftlichen Sozialordnung gibt, die eine intergesellschaftliche Handels- und Währungsordnung ergänzt und die die Voraussetzungen dafür verbessert, daß in jeder beteiligten Gesellschaft eine individuelle Grundsicherung möglich wird.

Die nächste Tagung des Ausschusses wurde für den 17. bis 19. 6. 93 in Kaiserslautern festgesetzt.

Prof. Dr. Dr. Karl Homann, Ingolstadt/Eichstätt

Ausschuß „Unternehmensrechnung“

Der Ausschuß tagte am 12. und 13. 3. 93 auf Einladung von Prof. Dr. *Wolfgang Ballwieser* und Prof. Dr. *Hans-Ulrich Küpper* in München. Das Thema der Tagung „Die Theorie der Rechnungslegung 1962 - 1992“ war Anlaß für eine umfassende Retrospektive der bisherigen Arbeit des Ausschusses.

Prof. Dr. Dr. h.c. *Busse v. Colbe*, Ruhr-Universität Bochum, eröffnete die Tagung mit dem Thema „Die Entwicklung des Jahresabschlusses als Informationsinstrument“. Er ging von der Feststellung aus, daß in der internationalen Entwicklung das Kriterium der Relevanz der Rechnungslegungsinformationen gegenüber dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht zunehmend in den Vordergrund tritt, was sich u. a. in der verbesserten Aktualität der Berichterstattung niederschläge.

Bislang stehe der Entwicklung vor allem das dem deutschen Bilanzrecht eigene Maßgeblichkeitsprinzip im Wege. Vor allem durch anglo-amerikanische Stimmen werden deutsche Praktiken der Berichterstattung zunehmend bezweifelt. So sei nicht einsehbar, warum für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände ein Aktivierungsverbot gelte, da hierdurch Vergleiche zwischen forschungsintensiven und anderen Unternehmen verzerrt würden. Für die in der deutschen Wirtschaft dominierende Organisationsform des Konzerns sei der Einzelabschluß sowohl hinsichtlich seiner Informationsfunktion als auch seiner Ausschüttungsbemessungsfunktion nicht mehr akzeptabel. Insbesondere für die Gewinnverteilung sei auf den Konzernabschluß zurückzugreifen.

Mit der zunehmenden Internationalisierung der Kapitalmärkte geht nach Auffassung von *Busse v. Colbe* eine Verbreitung internationaler Anschauungen einher, der sich die deutschen Rechnungslegungsstandards auf Dauer nicht entziehen können.

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Dr. h.c. *Dieter Schneider*, Ruhr-Universität Bochum, sprach über: „Scheingewinnabhängige Ausgaben, Substanzerhaltung und inflationsbereinigte Rechnungslegung: Ende eines wissenschafts-mitbegründenden Problems?“. Er griff in seinem Vortrag die nicht zum Ende gekommene Diskussion um die Inflationsbereinigung der steuerlichen Gewinnermittlung auf. Im Gegensatz zu den Vorschlägen der Inflationsbereinigung in den siebziger Jahren stellte er seine Analyse unter das Kriterium einer investitionstheoretisch bestimmten „Entscheidungsneutralität“ der Gewinnermittlung. Diese ist demnach so durchzuführen, daß die Besteuerung bei Inflation die Rangordnung von Investitionsprojekten nicht verändert.

Eine entscheidungsneutrale Besteuerung wird nach *Schneider* durch die Besteuerung der Nominalgewinne auf Unternehmensebene und eine Realeinkommensbesteuerung der natürlichen Personen als Anteilinhaber erreichbar. Gegenüber der gegenwärtigen Besteuerung würde dies eine Freistellung der Zinsbesteuerung in Höhe der Inflationsrate erfordern.

Die Vorgehensweise *Schneders* unterscheidet sich von den früheren Vorschlägen einer inflationsbereinigten Gewinnermittlung methodisch durch ihre modellanalytische Fundierung. Gleichwohl betonte *Schneider*, daß gerade deshalb keine unmittelbar finanzpolitisch verwertbaren Schlußfolgerungen aus der Konzeption gezogen werden dürften.

In der Trennung von entscheidungsneutraler Nominalgewinnbesteuerung auf Unternehmensebene und Inflationsbereinigung der Zinsen auf Eignerebene sieht *Schneider* außerdem eine Gewähr dafür, daß sein Vorschlag der Inflationsbereinigung nicht die gleichen „Umverteilungswerturteile zugunsten der Verfügungsberechtigten über die Produktionsmittel“ enthält wie frühere Vorschläge, die die Inflationsbereini-

gung auf Unternehmensebene vorsahen. Die marktwirtschaftliche Ordnung mit der Lenkung des Kapitals über den Kapitalmarkt sollte im Gegensatz zu früheren, managerfreundlichen Vorschlägen der Inflationskorrektur nicht beeinträchtigt werden.

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. *Adolf Moxter*, Universität Frankfurt a.M., stellte die „Entwicklung der Theorie der handels- und steuerrechtlichen Gewinnermittlung“ dar. Er ging zunächst auf die historische Entwicklung des Bilanzrechts ein und zeichnete die Entwicklung in den fünfziger Jahren nach, als selbst die höchstrichterliche Rechtsprechung bereit war, Streitfragen nach sog. „betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten“ zu entscheiden, worunter im wesentlichen die damals vorherrschende dynamische Bilanzauffassung Schmalenbachs zu verstehen war.

In den sechziger Jahren erfolgte eine Wende sowohl in der Gesetzgebung als in der Rechtsprechung im Sinne einer Abkehr von der betriebswirtschaftlichen Bilanz zu einer Bilanz im Rechtssinne, die erstmalig als eigenständige Konzeption ausgebaut wurde. Deren Einfluß hat nach Moxter dazu geführt, daß auch in der Betriebswirtschaftslehre Bilanzlehre heute Bilanzrechtslehre bedeutet. Insbesondere die Kodifikation des Bilanzrechts durch das BiRiliG hat auch dem Betriebswirt wichtige Aufgaben der Gesetzesauslegung gestellt, wobei er sich aber der Rechtsnormgebundenheit seiner Tätigkeit bewußt bleiben sollte.

Moxter betonte den seiner Meinung nach von vielen Betriebswirten noch zu wenig beachteten interdisziplinären Charakter der Bilanzrechtsforschung, die die von juristischer Seite erarbeitete „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ zu beachten habe, jedoch mit der früheren betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise in keinem Fall verwechselt werden dürfe. Hierfür liefere das vom Bundesfinanzhof seit den siebziger Jahren entwickelte Bilanzrechtssystem, dessen innere Einheit bereits erkennbar sei, wertvolle Anhaltspunkte. Nunmehr könne für die weitere Ausarbeitung des Bilanzrechts bereits eine Detailkonkretisierung in Angriff genommen werden, für die gerade Betriebswirte wichtige Aufgaben übernehmen könnten.

Prof. Dr. *Rainer Walz*, Universität Hamburg, erörterte von juristischer Seite das Thema: „Ökonomische Regulierungstheorien vor den Toren des Bilanzrechts“. Er ging in seiner Einleitung auf die Frage ein, welche Anhaltspunkte sich dafür ergeben, daß ökonomische Fragestellungen im rechtlichen Argumentationszusammenhang verarbeitet werden können. Die unter Zeitdruck stehende Judikatur neige dazu, Ökonomen die Aufgabe aufzubürden, ihre Diskussionsbeiträge als juristische Argumente einzuordnen.

Im Gegensatz zur Ökonomie, die die wohlfahrtsfördernden Effekte der Marktorganisation betone, sähen Juristen schon im prozedural geordneten Vorgehen bei der Gewinnung von Rechtsregeln eine Gewähr für das Gemeinwohl. Nachweise für die ökonomische Ineffizienz von Rechtssetzungen können Gerichte nicht überzeugen, den faktischen Geltungsanspruch des Rechts in Zweifel zu ziehen.

Für die Zusammenarbeit von Ökonomen und Juristen bestünden im Rahmen der Regelungen der Rechnungslegung zwei Möglichkeiten: Einerseits bestehe zwischen dem privatrechtlichen Regelungsverständnis und der „Agency-Theorie“ ein enger Zusammenhang:

1. In der Standardisierung der Informationsübertragung durch Rechnungslegung kann eine Senkung der Transaktionskosten für die Abwicklung und Durchsetzung von Verträgen gesehen werden.
2. Zwingendes Bilanzrecht kann der „Aufrechterhaltung einer fremdnützigen Anreizstruktur“ dienen und somit opportunistisches Verhalten, das in Gesellschaftsverträgen tendenziell angelegt ist, in gewissem Umfang eindämmen.

3. Informationsasymmetrien, die eine rationale Apathie einflußloser Gesellschafter begründen, können durch gesetzlich geregelte Rechnungslegung teilweise abgebaut werden.

Zum anderen bestehe zwischen der öffentlich-rechtlichen Perspektive des Funktionenschutzes des Kapitalmarkts und der Kapitalmarkteffizienz ein enger Zusammenhang: Wenn sich Investoren durch Rechnungslegung zuverlässig informiert fühlen, weil sie faire und gerechte Marktbedingungen als gegeben ansehen, wird es dem Kapitalmarkt gelingen, ihre Ersparnisse zu mobilisieren. Wenn korrekte Rechnungslegungsinformationen in die Preisbildung des Marktes einfließen, können sie ihren auch öffentlich-rechtlich erwünschten Nutzen bei der Steuerung der Kapitalallokation entfalten. Die „Übersetzung“ von Effizienzkategorien in das Bezugssystem des Rechts sei hierfür unabdingbare Voraussetzung.

Prof. Dr. *Wolfgang Ballwieser*, Universität München, referierte zum Thema: „Die Entwicklung der Theorie der Rechnungslegung in den USA“. Zunächst hob Ballwieser die größere Spannweite der amerikanischen Forschungstradition gegenüber der deutschsprachigen Entwicklung hervor. Während letztere sich sehr stark auf die deduktive Ableitung von Bilanzierungsregeln konzentriert hat, stehen in den USA Analysen der Rechnungslegung in entscheidungstheoretischem Kontext und ihre Verwendung in verschiedenen Marktszenarios im Vordergrund. Hinzu kommen Versuche, verbreitete Normen aus entsprechend aufbereiteten Modellannahmen unter Einbeziehung informationsökonomischer Erwägungen rational zu rekonstruieren.

Angesichts der Tatsache, daß der Prozeß der Normsetzung in den USA weitgehend induktiv verläuft und insoweit Wissenschaftler kaum daran beteiligt sind, ist deren Forschungsaktivität stärker auf die ökonomische Theorie der Rechnungslegung außerhalb des Bilanzrechts gerichtet. Besonders die empirische Erforschung der ökonomischen Konsequenzen der Rechnungslegung hat in den USA eine ungleich breitere Basis als in Deutschland.

Die „positive theory of accounting“ hat das Feld der Rechnungslegungsforschung mittlerweile auf eine Vielzahl von Fragestellungen der ökonomischen Theorie erweitert; hierbei geht es weniger um die Erarbeitung einer Theorie der Rechnungslegung, sondern um die Konsequenzen einer Verwendung der Rechnungslegung innerhalb verschiedenster institutioneller Arrangements. Wegen der bei der Forschung zur Anwendung kommenden ausgeprägten quantitativen Methodik gab Ballwieser zu bedenken, daß diese Entwicklung Theorie und Praxis stärker als in Deutschland entfremden könnte.

Prof. Dr. *Ulrich Schreiber*, Hannover, erörterte „Die Angleichung der steuerlichen Gewinnermittlung in der Europäischen Gemeinschaft“. Im ersten Teil seines Referats stellte Schreiber den Einfluß der Gewinnermittlung auf die Steuerbelastung von Direktinvestitionen dar, wobei zwischen der Eröffnung einer Betriebsstätte und dem Erwerb der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft unterschieden wurde.

Im folgenden Hauptteil wurden die Möglichkeiten für die internationale Angleichung der steuerlichen Gewinnermittlung untersucht. Bedauerlicherweise liefern die Modellanalysen einer entscheidungsneutralen Gewinnermittlung für die praktisch verwirklichtbare Harmonisierung der Gewinnbesteuerung keine Ansatzpunkte. Daher untersuchte Schreiber, inwieweit objektivierbare buchhalterische Regelungen wie das Realisationsprinzip pragmatische Desiderata darstellen, die als „Näherungslösungen“ einer entscheidungsneutralen Gewinnermittlung angesehen werden können. Vor allem wegen der mit dem Realisationsprinzip verbundenen Rechtssicherheit kam Schreiber im Ergebnis zu einer positiven Beurteilung.

Hingegen sei das Vorsichtsprinzip als Leitfaden einer steuerlichen Gewinnermittlung nicht begründbar, da es „Reinvermögensänderungen je nach Abweichungsrichtung“ unterschiedlich behandelt; im westlichen Ausland war seine Bedeutung schon immer geringer als im deutschen Steuerbilanzrecht.

Abschließend ging Schreiber noch Einzelproblemen der Angleichung nach und untersuchte die Erfassung von Veräußerungsgewinnen, immateriellen Wirtschaftsgütern und Rückstellungen. Er kam zu dem Resümee, daß rechtssicheren Lösungen Vorrang eingeräumt werden sollte.

Prof. Dr. F. W. Wagner, Tübingen